

## TOP 10:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein -

Drucksache 37/10

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzesantrages ist es, den Ausgabenanstieg für die Prozesskostenhilfe schnell und dauerhaft zu begrenzen.

Zur Erreichung dieses Ziels schlägt der Entwurf Folgendes vor:

Die Versagung der Prozesskostenhilfe bei mutwilliger Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bzw. bei mutwilligen Beweisanträgen soll erleichtert werden.

Die Bewilligungsvoraussetzungen der verschiedenen Verfahrensordnungen sollen vereinheitlicht werden.

Die Grundfreibeträge der bedürftigen Partei und der Personen, denen sie Unterhalt leistet, sollen an die sozialhilferechtlichen Regelsätze angeglichen werden.

Die Höhe der von der bedürftigen Partei aus ihrem einzusetzenden Einkommen zu zahlenden Raten soll künftig mittels eines einfach zu handhabenden Quotienten von zwei Dritteln ermittelt werden. Zugleich soll die bisherige Begrenzung der Ratenanzahl (auf 48) entfallen. Soweit die bedürftige Partei Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung erhält, stellt diese künftig nur noch ein Darlehen dar, das vollständig zurückgezahlt werden muss.

Parteien, die zur Aufbringung hoher monatlicher Raten in der Lage sind, soll an Stelle der zinslosen Prozesskostenhilfe auch die Aufnahme eines verzinslichen Bankkredits zugemutet werden.

Zur Abgeltung des Aufwands für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen soll von Antragstellern, die über ein einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügen, eine einmalige Gebühr in Höhe von 50 Euro eingeführt werden.

Der Staatskasse soll ein Zugriff auf die Vermögenswerte eröffnet werden, welche die bedürftige Partei aus dem mit der Prozesskostenhilfe finanzierten Rechtsstreit erlangt. Das Erlangte soll der bedürftigen Partei in gleicher Weise wie der vermögenden Partei nur noch nach Abzug der auf sie entfallenden Prozesskosten zustehen.

Zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, aber auch zur Entlastung der Richter soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Durch die Einräumung von Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den Finanzämtern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern und dem Arbeitgeber der bedürftigen Partei sollen die Gerichte in die Lage versetzt werden, Angaben der Antragsteller zu ihrem Einkommen und Vermögen zu überprüfen. Die bedürftige Partei soll außerdem verpflichtet werden, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; bei Verstößen soll die Bewilligungsentscheidung aufgehoben werden können. Das Beschwerderecht der Staatskasse gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll ausgeweitet werden.

## II. Zum Gang des Verfahrens

Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits in der 16. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte - vgl. BR-Drs. 250/06 (Beschluss), der jedoch mit Ablauf der 16. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen ist.

Die antragstellenden Länder haben nunmehr die erneute Einbringung beantragt und um sofortige Sachentscheidung in der anstehenden Plenarsitzung gebeten.